Anlage 1 zur BWKG-Mitteilung Nr. 118/1194 vom 28.04.1994, Seite 1

Rahmenvereinbarung

über die Mitwirkung von an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten (Vertragsärzten) und Nichtvertragsärzten sowie von Krankenhausärzten im Rettungsdienst nach § 10 des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg (RDG).

Die Kassenärztlichen Vereinigungen Nord-Württemberg, Südwürttemberg, Nordbaden und Südbaden, die Landesärztekammer Baden-Württemberg,

die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.,

der AOK-Landesverband Baden-Württemberg,

der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V.,
Landesvertretung Baden-Württemberg,

der BKK Landesverband Baden-Württemberg,

der IKK Landesverband Baden-Württemberg,

die Badische Landwirtschaftliche Krankenkasse,

die Landwirtschaftliche Krankenkasse Württemberg,

die Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München,

der Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften,

das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

das Deutsche Rote Kreuz,

Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V.,

der Arbeiter-Samariter-Bund,

Landesverband Baden-Württemberg e.V.,

die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Baden-Württemberg,

der Malteser-Hilfsdienst e.V., Baden-Württemberg,

die Deutsche Rettungsflugwacht e.V.

schließen folgende Rahmenvereinbarung:

- 1. Gemäß § 10 Abs. 1 des RDG wirken geeignete Ärzte im Rettungsdienst mit (Notärzte). Die Eignungsvoraussetzungen werden durch Satzung der Landesärztekammer festgelegt. Die Krankenhausträger sind im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Ärzte gegen Kostenausgleich zur Verfügung zu stellen. Die niedergelassenen Ärzte wirken im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 1 SGB V mit.
- 2. Kassenärztliche Vereinigungen und Krankenhausträger arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe eng zusammen. Die Landesärztekammer wirkt auf die Beteiligung von Nichtvertragsärzten nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung hin.

ar reg

§ 2

- 1. Träger des Rettungsdienstes, Krankenhausträger und Kassenärztliche Vereinigungen treffen im Benehmen mit dem Bereichsausschuß Vereinbarungen über die Organisation des Notarztsystems im Rettungsdienstbereich (Muster Anlage 1).
- Die Landesärztekammer benennt den Kassenärztlichen Vereinigungen geeignete Nichtvertragsärzte, die zur Mitwirkung im Rettungsdienst bereit sind.
- 3. Ärzte, die im vertragsärztlichen Notdienst eingeteilt sind, wirken während dieser Zeit grundsätzlich nicht im Rettungsdienst mit. Ausnahmen sind statthaft, wenn anderweitig nicht sichergestellt werden kann, daß Notfallpatienten (§ 1 Abs. 2 RDG) umgehend medizinische Hilfe erhalten.

Anlage 1 zur BWKG-Mitteilung Nr. 118/1194 vom 28.04.1994, Seite 3

- 3 -

§ 3

- 1. Der Notarzt übernimmt die ärztliche Versorgung des Notfallpatienten am Einsatzort und erforderlichenfalls während des Transportes in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung sowie die Dokumentation des Einsatzes. Er ist während seines Einsatzes gegenüber dem Rettungsdienstpersonal fachlich weisungsbefugt.
- 2. Der Notarzt erreicht den Einsatzort mit dem Notarztwagen, einem Notarzteinsatzfahrzeug oder einem anderen Fahrzeug. Für die Benutzung eines Privatfahrzeuges im Rahmen des Rettungsdienstes ist von den Trägern des Rettungsdienstes eine Vollkaskoversicherung ohne Selbstbehalt abzuschließen. Die Kosten dieser Versicherung sind Kosten der Notärzte (Anhang A.5.2 zum Kostenblatt).
- 3. Die Träger des Rettungsdienstes verpflichten sich, den Notarzt nach beendetem Einsatz, soweit erforderlich, zu seinem Fahrzeug bzw. seinem Standort zurückzubringen.

§ 4

- 1. Für den Einsatz des Notarztes schließen die Träger des Rettungsdienstes eine subsidiäre Unfallversicherung und eine subsidiäre Haftpflichtversicherung ab. Die Deckungssummen hierfür müssen betragen:
 - a) Bei der Unfallversicherung

bei Todesfall 1 Mio. DM

bei Vollinvalidität 1 Mio. DM

bei Teilinvalidität die Leistungen nach der verbesser-

ten Gliedertaxe

b) Bei der Haftpflichtversicherung

5 Mio. DM pauschal

- 2. Die Träger des Rettungsdienstes stellen den Notärzten Schutzkleidung zur Verfügung.
- 3. Die Kosten für die Versicherungen und die Schutzkleidung sind Kosten der Notärzte (Anhang A.5.2 zum Kostenblatt).

§ 5

- 1. Die Vergütung für die Bereitschaft und den Einsatz des Notarztes ist zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen, der Landesärztekammer, der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft und den Kostenträgern in den Anlagen 2 und 3 geregelt.
- Die Vergütung schließt alle vom Notarzt erbrachten Leistungen ein. Eine private Liquidation oder die Abrechnung über einen Behandlungsausweis ist nicht zulässig.

§ 6

 Die Träger des Rettungsdienstes veranlassen unverzüglich die Erstattung der Notarzt-Vergütung durch die Krankenkassen oder sonstige Zahlungspflichtige. Die Erstattung an die Träger des Rettungsdienstes erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung.

Die Notarzt-Vergütung entsprechend den in § 5 Abs. 1 ge-

Anlage 1 zur BWKG-Mitteilung Nr. 118/1194 vom 28.04.1994, Seite 5

- 5 -

nannten Anlagen wird von den Trägern des Rettungsdienstes unmittelbar nach Zahlungseingang durch die Krankenkassen oder sonstige Zahlungspflichtige an die Leistungserbringer ausbezahlt.

2. Die Erstattungspflicht umfaßt auch die Kosten des Abrechnungsverfahrens (Anlage A 5.2. zum Kostenblatt). Diese sind dem Träger des Rettungsdienstes pauschal mit 1,5 % der Gesamtkosten der Notarztsysteme im Rettungsdienstbereich zu erstatten.

§ 7

Die ärztliche Tätigkeit in der Funktion als Leitender Notarzt gem. § 10 Abs. 2 RDG wird gesondert geregelt.

§ 8

1. Die Vereinbarung gilt

- a) für die Krankenhäuser, die gegenüber der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V. durch schriftliche Erklärung beigetreten sind,
- b) für die Mitgliedskassen der Landesverbände der Krankenkassen, die gegenüber ihrem Landesverband durch schriftliche Erklärung beigetreten sind sowie für die Mitgliedskassen der Ersatzkassenverbände (VdAK/AEV), die Landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft, die Unfallversicherungsträger,
- c) für die Landesverbände der Leistungsträger sowie für

die Leistungsträger des DRK-Landesverbandes Baden-Württemberg, die ihrem Landesverband gegenüber durch schriftliche Erklärung beigetreten sind.

- d) für die übrigen im Rubrum genannten Vertragspartner.
- 2. Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V., die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Landesverbände der Leistungsträger unterrichten die übrigen Vertragspartner unverzüglich über die eingegangenen Beitrittserklärungen.

§ 9

- 1. Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1994 in Kraft. Sie kann mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres durch eingeschriebenen Brief von jedem der Vertragspartner gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.1994. Eine teilweise Kündigung der Vereinbarung ist zulässig.
- 2. Abs. 1 gilt für die in § 8 Abs. 1 Genannten hinsichtlich der Kündigung ihres Beitritts entsprechend.
- 3. Für die Anlagen nach § 5 Abs. 1 dieser Rahmenvereinbarung gelten die dort vereinbarten Regelungen über das Inkraft-treten und die Kündigung.
- 4. Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung vorläufig weiter.

5. Diese Vereinbarung tritt zum Ablauf des Kalenderjahres außer Kraft, in dem durch höchstrichterliche Entscheidung festgestellt wird, daß die im Rettungsdienst erbrachten ärztlichen Leistungen unter den Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) fallen oder eine Regelung im BMV-Ä getroffen wird und demgemäß von den KVen zu vergüten sind.

Der Abschluß der Vereinbarung stellt keine Präjudiz zur Klärung dieser Frage dar.

6. Die Empfehlungsvereinbarung vom 11.1.1988 in der Fassung vom 22.5.1991 gilt unbeschadet des Inkrafttretens des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg vom 19.11.1991 bis zum 31.12.1993 weiter.

Stuttgart, den 26.11.1993

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Kassenärztliche Vereinigung Nordwürttemberg	Kassenärztliche Vereinigung Südwürttemberg
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Kassenärztliche Vereinigung Nordbaden	Kassenärztliche Vereinigung Südbaden

gez. Unterschrift	
Landesärztekammer	
Baden-Württemberg	
Vielig	gez. Unterschrift
Baden-Wütttembergische	AOK-Landesverband
Krankenhausgesellschaft	Baden-Württemberg
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Verband der Angestellten-	AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-
Krankenkassen e.V.	verband e.V.
	Landesvertretung BadWürtt.
Landesvertretung BadWürtt.	Editective Council Date
Berney Commence of the Commenc	
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	
BKK Landesverband	IKK Landesverband
Baden-Württemberg	Baden-Württemberg
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Badische Landwirtschaftliche	Landwirtschaftliche
Krankenkasse	Krankenkassen Württemberg

- 9 -

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Bundesknappschaft	Landesverband Südwestdeutsch-
Verwaltungsstelle München	land der
•	gewerbl. Berufsgenossenschaft
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
gez. Oneisennt	
Teutsches Rotes Kreuz	Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Landesverband Badisches
	Rotes Kreuz e.V.
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Arbeiter-Samariter-Bund	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Baden-Württemberg
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
Malteser-Hilfsdienst e.V.	Deutsche Rettungs-
Baden-Württemberg	flugwacht e.V.
1 Control of the Cont	